

ZBB 2000, 182

BGB §§ 423, 425 Abs. 1, § 779

Kein Anspruchsverzicht durch Erledigungserklärung im Prozeßvergleich mit einem Gesamtschuldner auch gegenüber dem anderen Gesamtschuldner

BGH, Urt. v. 21.03.2000 – IX ZR 39/99 (OLG München), ZIP 2000, 1000 = WM 2000, 1003

Leitsatz:

Wird in einem Prozeßvergleich die Bürgenregreßforderung gegen einen Gesamtschuldner für erledigt erklärt, erstreckt sich diese Erklärung nicht automatisch auf den Anspruch des Gläubigers gegen den anderen, nicht am Prozeß beteiligten Gesamtschuldner.